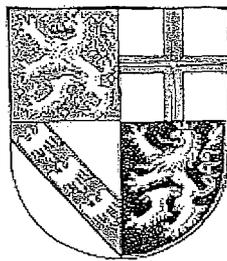


3 K 362/05



VERWALTUNGSGERICHT DES  
SAARLANDES

EINGANG  
18.12.06  
Rechtsanwälte  
Justizrat Dr. G. Sonntag / W. Althaus

URTEIL  
IM NAMEN DES VOLKES

der Frau



Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: RAe JR Dr. Sonntag & Althaus, Saarbrücken -

g e g e n

das Landesamt für Zentrale Dienste - Zentrale Beihilfestelle -, Am Stadtgraben 2 – 4,  
66111, Saarbrücken,

Beklagten,

w e g e n Beihilfe (Bemessungssatz)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Freiherr v. Funck, die Richter am Verwaltungsgericht Helling und Graus sowie die ehrenamtliche Richterin Jäger und den ehrenamtlichen Richter Hoffmann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 2006

für R e c h t erkannt:

Unter Aufhebung des Bescheids des Beklagten vom 14.03.2005 und des Widerspruchsbescheids des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport vom 13.06.2005 wird der Beklagte verpflichtet, der Klägerin rückwirkend weitere Beihilfe nach einem Bemessungssatz von 70 v.H. zu gewähren, und zwar im Hinblick auf die Rechnungen vom 03. und 07.12.2004 sowie die beiden Rechnungen vom 10.12.2004.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, sofern nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### Tatbestand

Im vorliegenden Rechtsstreit beehrte ursprünglich der beihilfeberechtigte vormalige Kläger, [REDACTED], verstorben am [REDACTED] Polizeibeamter im Dienst des Saarlandes, die Nachzahlung von Beihilfe im Hinblick auf eine aus seiner Sicht eingetretene Änderung des Beihilfebemessungssatzes.

Der vormalige Kläger war verheiratet und hatte drei Kinder, nämlich die Söhne [REDACTED] und [REDACTED] und die Tochter [REDACTED].

Er hatte im Jahr 2004 mehrere Beihilfeanträge gestellt (zuletzt am 20.07., 02.08., 23.08., 20.09., 01.10, 01.11 und 22.11.), die der Beklagte durch Beihilfebescheide (vom 11.08.,

3 K 362/05

17.08., 06.09., 05.10., 18.10., 11.11. und 07.12.) beschied, und zwar unter Zugrundelegung eines Beihilfebemessungssatzes von 70 v.H. für ihn bzw. 80 v.H. betr. seinen Sohn [REDACTED]

Auf seine weiteren Anträge vom 08.12. und 23.12.2004 hatte ihm der Beklagte sodann mit Beihilfebescheiden vom 20.12.2004 und 06.01.2005 Beihilfe (für die nach dem 01.12.2004 entstandenen Aufwendungen) unter Zugrundelegung eines Bemessungssatzes von nur noch 50 v.H. gewährt.

Mit Schreiben vom 02.03.2005 übersandte der vormalige Kläger dem Beklagten die betreffenden Belege erneut, und zwar mit der Bitte um „entsprechende Nachzahlung“, weil im „neuen Kindergeld-Bescheid ... der Kindergeld-Anspruch für den Dezember 2004 für 2 Kinder festgestellt“ worden sei.

Mit Schreiben vom 14.03.2005 teilte ihm der Beklagte mit, dass aufgrund „der eigenen Beihilfeberechtigung Ihrer Tochter [REDACTED] ab dem 01.08.2004 ihre Berücksichtigungsfähigkeit bei der Beihilfe entfalle.

Dem widersprach der vormalige Kläger mit Schreiben vom 29.03.2005: Beamte mit mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern erhielten eine Beihilfe in Höhe von 70 v.H.; von „beihilfeberechtigten“ Kindern sei insoweit, anders als bei Ehegatten, nicht die Rede. Die Berücksichtigungsfähigkeit ergebe sich aus der Gewährung/Zahlung des zunächst ausgesetzten entsprechenden Kindergeldes/Familienzuschlages.

Durch Widerspruchsbescheid des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport vom 13.06.2005 (zugestellt am 21.06.2005) wurde der Widerspruch zurückgewiesen: Beihilfen würden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte, im Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigte oder berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten gewährt. Kinder und sonstige Angehörige mit einem eigenen Beihilfeanspruch gehörten daher nicht zum Kreis der berücksichtigungsfähigen Personen. Somit sei die Entscheidung des Beklagten (Bemessungssatz von 50 v.H.) zutreffend.

Am 21.07.2005 hat der vormalige Kläger die vorliegende Klage erhoben, die die jetzige Klägerin, seine Ehefrau, mit einem entsprechenden Begehren weiterverfolgt und zur Begründung vorträgt: Die Tochter [REDACTED] habe nach einem Studium im August 2004 eine Tätigkeit als Referendarin – mit eigener Beihilfeberechtigung – aufgenommen. Der

vormalige Kläger habe für sie aber weiter Kindergeld und den entsprechenden Familienzuschlag erhalten. Der Beklagte - ZBS - habe dann für den Monat Dezember 2004 diese kinderbezogenen Leistungen ausgesetzt, weil zu erwarten gewesen sei, dass die Einkünfte der Tochter die maßgebliche Grenze übersteigen würden, was tatsächlich jedoch erst ab 01.01.2005 der Fall gewesen sei, und zwar mit der Folge des Wegfalls der kinderbezogenen Besoldungsleistungen. Gleichwohl verweigere der Beklagte nunmehr die Zuerkennung des Bemessungssatzes von 70 %, indem er rechtsfehlerhaft nicht zwischen beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen unterscheide.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Bescheids des Beklagten vom 14.03.2005 und des Widerspruchsbescheids des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport vom 13.06.2005 den Beklagten zu verpflichten, ihr rückwirkend weitere Beihilfe nach einem Bemessungssatz von 70 v.H. zu gewähren, und zwar im Hinblick auf die Rechnungen vom 03. und 07.12.2004 sowie die beiden Rechnungen vom 10.12.2004.

Der Beklagte beantragt.

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der einschlägigen Behördenunterlagen (2 Verwaltungsakten - Beihilfe -, 1 Hefter Widerspruchsverfahren) Bezug genommen; er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage ist nach erfolgter Klageänderung (vgl. § 18 Abs. 1 BhVO) als Verpflichtungsklage zulässig; sie ist auch begründet, denn die Klägerin hat einen Anspruch auf Beihilfegewährung nach einem Bemessungssatz von 70 v.H. Der ablehnende Bescheid des

Beklagten vom 14.03.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.06.2005 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Für den entsprechenden Zeitraum (Dezember 2004) erfüllte der vormalige Kläger nämlich die Voraussetzungen der §§ 2, 3, 15 BhVO:

1. Er war (im Übrigen unstreitig) **beihilfeberechtigt** im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 BhVO.

2. Es handelte sich

anders als in dem dem Urteil der Kammer vom 16.05.2006 - 3 K 249/05 - zugrunde liegenden Sachverhalt, in dem um die Frage gestritten wurde, ob ein Krankheitsfall eines „nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindes“ vorlag (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. c BhVO)

um einen Krankheitsfall des „**Beihilfeberechtigten selbst**“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. a BhVO).

3. Der **Bemessungssatz** war in diesem Fall gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BhVO auf 70 v.H. festzusetzen, denn es waren (zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen, § 15 Abs. 1 Satz 3 BhVO) „zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig“, nämlich die beiden Kinder [REDACTED] und [REDACTED] und zwar letztere deshalb, weil (auch) für sie jedenfalls im Dezember 2004 ein Anspruch auf Kindergeld und (damit) den kindbezogenen Anteil im Familienzuschlag bestand; damit lag ein Fall der „Berücksichtigung(sfähigkeit)“ im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1. 1. Halbsatz BhVO vor. Unerheblich in diesem Zusammenhang ist entgegen der Auffassung des Beklagten der Umstand der eigenen **Beihilfeberechtigung** der Tochter [REDACTED] denn dieser wirkt sich nach dem ausdrücklichen Wortlaut der genannten Bestimmung nur für Beihilfen zu Aufwendungen „für nicht selbst beihilfeberechtigte ...Kinder“ aus (Hervorhebung durch das Gericht). Ein solcher Fall liegt (s.o. 2) hier gerade **nicht** vor. Vielmehr geht es darum, ob dem vormaligen Kläger aufgrund einer gewissen, durch die Einbeziehung des Kindes in den Familienzuschlag indizierten, gesteigerten „Bedürftigkeit“ ein erhöhter Bemessungssatz zustand. Das ist zu bejahen.

In diesem Sinn auch Schröder/Beckmann/Weber, Beihilfe-Vorschriften des Bundes und der Länder, Komm., Teil 1/6, BhV § 14 Anm. 3 (2); aA Barth/Rheinstädter, Beamtenrecht im Saarland, § 15 BhVO Anm. 2; zur Verpflichtung des Dienstherrn, sein „Beihilferegelerwerk so unmissverständlich zu formulieren, dass der Beamte weiß, wie er sich anderweitig versichern muss, will er eine Versicherungslücke vermeiden“, vgl. Urteil der Kammer 3 K 249/05, aaO, und Urteil vom heutigen Tag 3 K 332/06 (betr. Beihilfefähigkeit von/Höchstgrenzen bei Sehhilfen)

Daher war der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Für eine Zulassung der Berufung besteht kein Anlass (vgl. §§ 124a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 VwGO).

#### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Obergerverwaltungsgericht des Saarlandes **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Obergerverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez.: v.Funck

Helling

Graus

### B e s c h l u s s

Der Streitwert wird in Höhe der Differenz zwischen der unter Zugrundelegung des Bemessungssatzes von 50 v.H. gewährten und der mit 70 v.H. zu gewährenden Beihilfe auf insgesamt  $1.889,88 - 1.349,92 = 539,96$  € festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes zu. Die Beschwerde ist nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.